

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Team Arbeitstreff GmbH, Walke 43, Postfach 991, 9100 Herisau

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführung eines Auftrages erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen der Team Arbeitstreff GmbH, Walke 43, Postfach 991, 9100 Herisau soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Grundlage der Bedingungen bilden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Von den Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Art. 2 Allgemeine Auftragsbeschreibung

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen, zu enthalten.

Art. 3 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Mittel (Fahr- Werkzeuge, Reinigungsmeittel, etc.) auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Der Auftragnehmer führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der notwendigen Sorgfalt aus.

Art. 4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf sämtliche Besonderheiten aufmerksam zu machen.

Art. 4.1 Umzüge / Transporte

Der Auftraggeber hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Auftragnehmer rechtzeitig die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung und die örtlichen Verhältnisse genau zu bezeichnen.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Transportarbeiten, die Ver- und Entladung im vereinbarten Zeitpunkt bzw. sofort nach Eintreffen der Transportfahrzeuge begonnen werden können. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung obliegt die Besorgung aller für die Durchführung des Transportes erforderlichen Dokumente, Bewilligungen und Absperrungen dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist zur wahrheitsgetreuen Deklaration des Transportgutes verpflichtet und übernimmt gegenüber dem Auftragnehmer sowie den Bahn- und Zollorganen oder weiteren Behörden die volle Verantwortung und auch deren Kosten.

Der Auftragnehmer überprüft den ihm erteilten Auftrag sorgfältig; er ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transportgefässen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen.

Jeder Auftrag setzt voraus, dass er unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann; Die Hauptverkehrsstrassen sowie die Strassen und Wege zu den Häusern, wo Belad und Entlad stattfinden, müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein.

Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang. Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen.

In allen anderen Fällen erhöht sich der Umzugspreis nach Massgabe der Mehraufwendungen.

Art. 4.2 Möbellift

Den Anweisungen des Maschinisten ist vollumfänglich Folge zu leisten.

Der vor Ort anwesende Maschinist wählt den besten Aufstellplatz aus. Der Mieter ist verpflichtet den Maschinisten über allfällige Gewichtsbergrenzen des Aufstellplatzes zu informieren.

Wir lehnen Schäden die auf Grund des normalen Gebrauchs am Untergrund entstehen (z.B. Abdrücke in Rasenflächen) können vollumfänglich ab.

Laut Vorschriften der SUVA ist das mit fahren von Personen auf dem Möbellift untersagt.

Für Unfälle die wegen der Missachtung von Anweisungen des Maschinisten und/oder Vorschriften entstehen können wird jegliche Haftung abgelehnt.

Art. 4.2 Räumungen / Entsorgungen

Sollte nur eine Teilräumung erfolgen bei der der Auftraggeber nicht ständig vor Ort ist, so sind alle Mobilien die nicht zu entsorgen sind klar und unmissverständlich zu kennzeichnen.

Sämtliches Entsorgungsgut geht mit Arbeitsbeginn in den Besitz des Auftragnehmers über. Er besorgt die Fachgerechte Entsorgung.

Art. 5 Abgabegarantie bei Umzugsreinigungen

Der Auftragnehmer gibt auf die Umzugsreinigung nur dann eine Abgabegarantie wenn folgende Bedingungen erfüllt ist:

1. Das gesamte Objekt (Wohnung, Ladenlokal, etc.) wurde durch uns gereinigt.
2. Bei der Abnahme des Objekts ist unser Chefreiniger vor Ort

Die Garantie erstreckt sich nicht über Schäden welche durch die normale Abnutzung oder durch den Mieter verursacht sind (z.B. Dübellöcher, etc.).

Art. 6 Offerten / Preise

Die Offerten haben ab Ausstellungsdatum eine Gültigkeit von 3 Monaten. Die Preise berechnen sich nach Aufwand oder pauschal. Im Preis nicht eingeschlossen sind dagegen, besondere Vereinbarungen vorbehalten, folgende Aufwendungen:

- a) der Mehraufwand für Gegenstände, deren Transport durch Fenster oder über Balkone zu erfolgen hat;
- b) die Prämien von Transportversicherungen;
- c) Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen;
- d) Strassensteuern und Fahrkosten sowie amtliche Gebühren aller Art;
- e) Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Gesamtauftrages auch ohne besonderen Auftrag;
- f) Mehraufwendungen in Fällen Höhere Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat;
- g) Herausreissen von Teppichen und Entfernung von Kleberückständen
- h) Nikotinrückstände insbesondere auf gestrichenen Wänden und Oberflächen

Art. 7 Bezahlung

Aufträge bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 in der Schweiz sind Grundsätzlich gegen Rechnung innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Bei Aufträgen ab 1001.00 werden 50% bei Auftragserteilung fällig (zahlbar bis 2 Tage vor dem Ausführungstermin, oder bar am Ausführungstag) und 50 % sind gegen Rechnung (nach Erledigung des Auftrags) innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Bei Transporten ins Ausland ist Vorauszahlung zu leisten.

Art. 8 Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, einen in Ausführung begriffenen Auftrag umzudisponieren, gegen vollständige Abgeltung des dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Schadens.

Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen. Bei Rücktritt innerhalb von 14 Kalendertagen vor der geplanten Auftragsausführung sind 25 % des in der Offerte gestellten Betrages im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen, Bemühungen und Umtriebe geschuldet.

Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Auftragsausführung sind 80 % des in der Offerte gestellten Betrages geschuldet. Beweist der Auftragnehmer einen grösseren Schaden ist auch dieser zu entschädigen.

Art. 9 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit seines Personals verursacht worden sind. Er haftet nur, soweit er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Team Arbeitstreff GmbH
Walke 43 | Postfach 991
9100 Herisau
T 071 351 38 57
N 079 317 22 33
info@arbeitstreff.ch
UID CHE-114.655.917 MWST

Der Auftragnehmer haftet nur für Transportgut, dessen Verpackung den normalen Transportanforderungen entspricht. So bedürfen zerbrechliche Gegenstände, Lampen, Lampenschirme, Pflanzen, technische Geräte (Fernseher, Computer usw.) einer geeigneten Verpackung (Art. 442 OR). Bei Beschädigungen des Inhalts von Kisten und anderen Behältnissen haftet der Auftragnehmer nur, wenn deren Ein- und Auspacken durch seine eigenen oder von ihm beauftragten Hilfspersonen besorgt worden sind. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung, unter Ausschluss jeglicher Ersatzleistung.

Die Haftung des Auftragnehmers beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endet in der Regel mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort des Auftraggebers, der Einlagerung in einem Lagerhaus oder der Übergabe der Ladung an einen anderen Auftragnehmer. Soweit der Auftragnehmer den Auftrag hat, die Güter einer anderen Transportanstalt zu übergeben, erlischt seine Haftung mit Übergabe der Güter.

Die Haftung des Auftragnehmers bei Beschädigung oder Verlust ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert der Ware zur Zeit der Beschädigung oder des Verlustes und beträgt höchstens CHF 500.– je m³ des beschädigten bzw. verloren gegangenen Gutes. Teile eines Kubikmeters werden proportional angerechnet.

Pro Ereignis ist die Haftung des Auftragnehmers auf CHF 25'000.– beschränkt. Vorbehalten bleiben besonders vereinbarte Versicherungsabsprachen (Art. 12 nachfolgend).

Art. 11 Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von seiner Haftung befreit, wenn Verlust oder Beschädigung durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm ohne Zutun des Auftragnehmers erteilte Weisung, eigene Mängel des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat.

Bei Bruch oder Beschädigung besonders gefährdeter Sachen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchter, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte, Computer-Hard- und Software sowie Datenverluste und anderen Gegenständen von grosser Empfindlichkeit (Pflanzen, Tiere etc.), ist der Auftragnehmer von der Haftung befreit, vorausgesetzt, dass er die üblichen Vorsichtsmassnahmen angewandt hat. Bargeld und Werttittel sind von der Haftung ausgeschlossen. Für Kostbarkeiten wie Schmuck, Dokumente, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlerobjekte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

Wird dem Auftragnehmer ein Verzeichnis solcher Gegenstände mit detaillierter Wertangabe übergeben und anhand dieser Unterlagen eine Transportversicherung abgeschlossen, so geniesst der Auftraggeber diesen Versicherungsschutz.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen der Güter während des Be- und Entladens, Ab- und Aufseilens, wenn ihre Grösse oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht, der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen, der Auftraggeber aber auf Durchführung der Leistung bestanden hat oder für Beschädigungen an Wänden, Fenstern, Böden oder Stiegenländer, wenn die Grösse oder Schwere der zu transportierenden Güter dem Raumverhältnis nicht entsprechen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden am Frachtgut, die durch Feuer, Unfälle, Kriege, Streiks, höhere Gewalt oder einen dem Transportmittel durch Dritte verursachten Schaden entstehen.

Wird die Beladung oder Ablieferung wegen Panne, Unfall, Witterungseinflüssen oder aus anderen Gründen, für welche den Auftragnehmer keine Schuld trifft, verzögert, hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Ohne gegenseitige Vereinbarung ist der Auftragnehmer für Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Transportmitteln oder durch Nichteinhaltung der reglementarischen Fristen durch andere am Transport beteiligte Transportanstalten entstehen, nicht haftbar. Die dadurch entstandenen Kosten (Standgelder, Zwischenlagerungen usw.) gehen zulasten des Auftraggebers. Auch haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden und Verluste, die aus solchen Umständen entstehen können.

Art. 12 Transportversicherung

Zur Deckung der Transportrisiken lässt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen ausdrückliche Weisung und gegen Bezahlung der Mehrkosten an einer entsprechenden Versicherung teilhaben. Eine Versicherung des Bruchrisikos setzt voraus, dass die betreffenden Gegenstände vom Frachtführer oder seinen Beauftragten ein- und ausgepackt werden. Die Versicherungssummen sind durch den Auftraggeber festzusetzen. Die Versicherung gilt in jedem Fall zu den üblichen Klauseln der in der Schweiz jeweils angewandten „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten“ (ABVT) für gebrauchtes Umzugsgut.

Lässt der Auftraggeber keine Versicherung abschliessen, so trägt er selbst alle Risiken, für die der Auftragnehmer nach dem Wortlaut dieser Bedingungen nicht haftet.

Art. 13 Mängelrüge

Der Auftraggeber hat das Frachtgut sofort nach Auslad zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind **sofort** bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen und überdies dem Auftragnehmer innerhalb von **drei Tagen schriftlich** zu bestätigen. Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind dem Auftragnehmer innerhalb von **drei Tagen** seit Erbringen der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

Art. 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt **Herisau** als Gerichtsstand.

Es gilt schweizerisches Recht.